

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 10.

Jahrgang 1886.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

229. 226 Die am 1. April d. J. fälligen Zinsscheine der Preussischen Staatsschuldverschreibungen werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — Taubenstraße 29 hiersebst, — bei der Reichsbank-Hauptkasse, bei den schon früher zur Zinszahlung benutzten Kassen und bei den in unserer Bekanntmachung vom 16. Mai 1883 bezeichneten Reichsbankanstalten vom 24. d. M. ab in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingelöst. Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werthtäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Tags in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen nehmen wir auf den Artikel 8 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanzministers vom 22. Juni 1884 — Nr. 154 des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeigers für 1884 — mit dem Bemerkten Bezug, daß die Zusendung dieser Zinsen, soweit sie am 1. April fällig, mittels der Post sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 18. März und 8. April erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. März, bei den Regierungshauptkassen am 24. März und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 1. April beginnt.

Die Inhaber vierprozentiger Preussischer Konsols, welche von der Einrichtung des Staatsschuldbuchs Gebrauch machen wollen, ersuchen wir, von den durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch“ Kenntniß zu nehmen, welche durch jede Buchhandlung für 25 Pf. oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin per Post für 30 Pf. franko bezogen werden können.

Berlin, den 3. März 1886.

I. 465.

Hauptverwaltung der Staatsschulden: Sydow.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. März 1886.

230. 230. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1886 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag, den 31. Mai d. J. und folgende Tage anberaunt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 6 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermine unter Einreichung der in §. 4 des Prüfungs-Reglements vom 21. August 1875 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Berlin, den 26. Februar 1886.

U. III. b. 5517.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. A.: de la Croix.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

231. 219. Der seitherige Gymnasiallehrer Dr. Vogels ist von uns zum ordentlichen Lehrer an dem Realgymnasium zu Grefeld ernannt worden.

Koblenz, den 23. Februar 1886.

Königl. Provinzial-Schulkollegium: von Puttkamer.

232. 227. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die städtische Taubstummen-Schule zu Essen in Folge Beschlusses des 31. Rheinischen Provinzial-Landtags mit dem 1. Mai d. J. in die provinzialständische Verwaltung übergehen wird und sind daher Anträge um Aufnahme von taubstummen Kindern in die genannte Anstalt für die Folge an den Unterzeichneten einzureichen. Den betreffenden Anträgen sind die in meiner Bekanntmachung vom 15. November 1882 verzeichneten Papiere beizufügen, ebenso sind die bezüglich der Gewährung von Freistellen zu erfüllenden Bedingungen in dieser Bekanntmachung enthalten.

Düsseldorf, den 4. März 1886.

Der Landes-Direktor der Rheinprovinz: Klein.

233. 221. Unter Hinweis auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 5. März 1878 (Amtsblatt pro 1878 Stück 11 Nr. 277) werden sämtliche unserer Verwaltung zugehörigen Behörden und einzelne Beamte darauf aufmerksam gemacht, daß alle Rechnungen und Liquidationen über von unserer Hauptkasse zu leistenden Zahlungen für Forderungen aus dem laufenden Rechnungsjahre, vom 1. April 1884 bis Ende März 1885, welche entweder ihnen selbst zustehen oder von ihnen im Bereiche

ihres Wirkungskreises für andere Personen vorzulegen sind, mit den nöthigen Belägen sofort und spätestens bis zum 5. April d. J. bei uns eingehen müssen.

Düsseldorf, den 2. März 1886. III. V. 1122.

Königliche Regierung: Frhr. von Berlepsch.

234. 228. Durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 24. v. M. ist dem Komite für den Pferdemarkt in Stettin die Erlaubniß ertheilt worden, in

235. 224.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1886. 9. Jahreswoche vom 21. Februar bis 27. Februar.

Kreis.	Cholera.		Pocken.		Darm- Typhus.		Fleisch- Typhus.		Rückfall- Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbett- fieber.	
	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	6	1	4	—	11	—	—	—
Cleve . . .	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Stadt)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	28	1	2	1	—	—	—	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	9	—	20	—	9	1	—	—	2
Elsfeld . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	2	2	—	—	—
Essen (Land)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	14	3	4	4	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	65	4	5	2	3	2	1	—	—
* Geldern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gladbach . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—
* Grevenbroich . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	1	—	—	—	15	3	—	—	—
Lennepe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	1	—	—	14	—	—	—	—
Mettmann . . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	1	—	7	1	—	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	3	2	1	2	—	1	—	—
Mülheim . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	62	7	8	1	8	1	—	—	—
* Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Solingen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—
Summe	—	—	—	—	13	2	1	—	—	196	20	62	9	78	16	2	2	—

Bemerkung. Die Angaben aus den mit * bezeichneten Kreisen fehlen.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 6. März 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. v. Roön.

236. 222. Bezirks-Polizei-Verordnung, betreffend die Kontrolle des Wildhandels.

Auf Grund der §§. 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 (G.-S. S. 120) verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, unter Aufhebung unserer, den Verkauf und die Versendung von Roth-, Damm- und Rehwild während der Schonzeit betreffenden Bezirks-Polizei-Verordnung vom 5. März 1873 (N.-Bl. 1873 S. 93), was folgt:

§. 1. Wer Roth- oder Dammwild, Rehe, Hasen oder Fasanen, in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genuße fertig zubereitet, zum Verkaufe heruntreibt, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt oder feil bietet,

Verbindung mit dem für den 4. bis 7. Juni d. J. in Aussicht genommenen qu. Pferdemarkte eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Fahr- und Reitgegenständen, zu welcher 66 000 Loose à 3 Mark ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die betreffenden Loose in dem ganzen Bereiche der Monarchie abzugeben.

Düsseldorf, den 5. März 1886.

l. Ha. 1372.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern: v. Roön.

das benannte Wildpret außerhalb von Ortschaften transportirt, in Ortschaften einbringt, den Eisenbahnen, Posten oder sonstigen Verkehrsanstalten übergiebt, hat sich auf Erfordern jedes Polizei-, Steuer-, Zoll-, Forst-, Eisenbahn- oder Postbeamten über den rechtmäßigen Erwerb des Wildprets durch eine im §. 2 dieser Verordnung näher bezeichnete Bescheinigung auszuweisen.

§. 2. Der Ursprung jedes Wildprets der im §. 1 aufgeführten Gattungen, welches in der dort bezeichneten Weise in den Verkehr gelangt, muß durch einen Schein des Jagdberechtigten oder dessen Stellvertreters, worin die Gattung und Stückzahl des betreffenden Wildes, der Namen des Transportanten, der Jagdbezirk, in welchem dasselbe erlegt ist, sowie Ort und Datum der Uebergabe genannt sind, nachgewiesen werden. Bei Wildpret, welches auf Posten, Eisen-

bahnen oder sonstigen Verkehrsanstalten zur Versendung gelangen soll, kann diese Bescheinigung auch auf dem Post-, Fracht- oder sonstigen Versendungsscheinen angebracht werden.

Ist das Wild mit polizeilicher Erlaubniß erlegt oder wird dasselbe von dem Empfänger weiter gegeben, so genügt an Stelle der vorbezeichneten Bescheinigung eine, den Anforderungen des Absatz 1 dieses Paragraphen entsprechende Bescheinigung der betreffenden Ortspolizeibehörde.

Der Ursprung des nachweisbar außerhalb unseres Bezirks erlegten Wildprets kann auch durch die Vorzeigung eines, den auswärtigen Ursprung dieses Wildes angehenden Post-, Fracht- oder sonstigen Versendungsscheines oder eine entsprechende Bescheinigung der betreffenden Grenz-Zollbehörde nachgewiesen werden.

Ebenso genügt für diesen Nachweis eine den Anforderungen der am Ursprungsorte geltenden Bestimmungen entsprechende Bescheinigung des Jagdberechtigten oder der Ortspolizeibehörde.

§. 3. Alle im §. 2 genannten Ursprungsscheine verlieren nach 14 Tagen, vom Datum der Ausstellung abgerechnet, ihre Gültigkeit.

§. 4. Wildpret, welches die nach §. 2 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 (G.-S. S. 165) zur eigenen Ausübung des Jagdrechts befugten Personen, oder die Jagdpächter, sowie die mit einem schriftlichen Erlaubnißschein (§. 17 des vorgenannten Gesetzes) der Jagdberechtigten versehenen und die in Begleitung aller vorstehend bezeichneten Jäger befindlichen Personen auf der Jagd selbst oder auf der Rückkehr von derselben bei sich führen, bedarf keines Ursprungsscheines.

§. 5. Nach Ablauf von 14 Tagen nach Beginn der Schonzeit des weiblichen Roth-, Damm- und Rehwildes ist die Versendung, der Verkauf, der Transport und jede Art der Feilhaltung von unzerlegten Stücken des der Schonung unterliegenden Wildprets genannter Gattungen, bei welchem das Geschlecht nicht mehr mit Sicherheit zu erkennen ist, verboten.

Auf den Verkauf des Seitens der zuständigen Behörde konfiszierten Wildes findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden, vorbehaltlich der im Gesetz vom 26. Februar 1870 und in den sonstigen auf den Gegenstand bezüglichen Gesetzen vorgesehenen strengeren Strafen, mit Geldstrafen von 1 bis 30 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Auf Beamte der öffentlichen Verkehrsanstalten, welche mit der Versendung von Wildpret in amtlicher Eigenschaft befaßt sind, finden vorstehende Strafbestimmungen keine Anwendung.

Düsseldorf, den 3. März 1886. I. III. A. 1373.
Königliche Regierung, Abtheil. des Innern: v. Roon.
237. 235. Unter Bezugnahme auf unsere Bezirks-Polizei-Verordnung, betreffend die Kontrolle des Wildhandels vom heutigen Tage machen wir hiermit bekannt, daß wir für die nach §. 2 dieser Verordnung

erforderlichen Ursprungsscheine folgendes Formular, welches in $\frac{1}{8}$ Größe eines Bogens in Reichsformat auf starkem grünen Papier zum Preise von Mark 0,20, 1,00 und 5,00 für je 10, 100 und 1000 Exemplare hieselbst in der Königlichen Hofbuchdruckerei von L. Voß & Cie. bezogen werden kann, entworfen haben:

Ursprungsschein für Wildpret.

Gültig 14 Tage.

1. Gattung und Stückzahl des Wildprets
 2. Namen und Wohnort des Jagdberechtigten
 3. Jagdbezirk
 4. Name des Transportaten oder Absenders
 5. Ort und Datum der Uebergabe oder Absendung.
- Datum. Unterschrift (des Jagdberechtigten oder der Ortspolizeibehörde.)

Zugleich bringen wir bei dieser Gelegenheit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß, daß das im §. 7 al. 1 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 enthaltene Verbot des Feilhaltens von Wild nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit, während der Dauer der letzteren, zufolge gerichtlicher Entscheidungen, nicht bloß auf das innerhalb eines bestimmten Bezirks erlegte, sondern auch auf alles von außerhalb dieses Bezirks eingeführte Wildpret Anwendung findet. Auf das mit polizeilicher Erlaubniß erlegte Wild findet dieser Grundsatz keine Anwendung.

Düsseldorf, den 3. März 1886. I. III. A. 1373.
Königliche Regierung, Abtheil. des Innern: v. Roon.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden etc.

238. 217. Statt des verhinderten Herrn Landgerichtsraths Weltmann ist Herr Landgerichts-Direktor Schrader zu Duisburg zum Vorsitzenden des mit dem 5. f. M. beginnenden Schwurgerichts ernannt.
Essen, den 4. März 1886.

Der Landgerichts-Präsident.

239. 223. Nach §. 24, Absatz 5, der Postordnung vom 8. März 1879 hat jeder Landbriefträger auf seinem Bestimmungsgange ein Annahmeprotokoll mit sich zu führen, welches zur Eintragung der von ihm angenommenen Sendungen mit Werthangaben, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Pakete und Nachnahmesendungen dient. Wünscht ein Auslieferer die Eintragung selbst zu bewirken, so ist der Landbriefträger verpflichtet, demselben das Buch vorzulegen.

Bei Eintragung des Gegenstandes seitens eines Landbriefträgers muß dem Absender auf Verlangen durch Vorzeigen des Buches die Ueberzeugung von der stattgehabten Eintragung gewährt werden. Von dem durch die vorstehenden Bestimmungen dem betheiligten Publikum gebotenen Mittel der Sicherstellung wird, wie mehrfache Wahrnehmungen erkennen lassen, noch nicht in dem wünschenswerthen Maße Gebrauch gemacht.

Ich nehme daher Veranlassung, die Aufmerksamkeit der ländlichen Bevölkerung auf diese Bestimmungen be-

sonders hinzulenken.

Düsseldorf, den 4 März 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor: R ö h n e.

240 218.

Vorlesungen

für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Sommersemester beginnt am 27. April.

Von den für das Sommersemester 1886 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studierenden der Landwirthschaft folgende hervorzubeben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Spezielle Pflanzenbaulehre: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. — Ausgewählte Abschnitte der speziellen Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag. Praktische Uebungen in der Abschätzung landwirthschaftlicher Objekte: Derselbe. — Landwirthschaftliche Bodenkunde, verbunden mit Exkursionen und Uebungen im Bonitiren: Prof. Dr. Kirchner. — Forstwissenschaft, 1. Theil: Prof. Dr. Ewald. — Feldgärtnerei und Samenbau: Dr. Heyer. Landwirthschaftliches Repetitorium: Derselbe. — Aeußere Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen und mit Rücksicht auf das Exterieur des Pferdes: Prof. Dr. Büg. Ueber die Fortpflanzung unserer Hausthiere mit Rücksicht auf die thierärztlichen Hülfeleistungen vor, bei und nach der Geburt, sowie auf die Krankheiten der neugeborenen Hausthiere: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel der landwirthschaftlichen Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. Wüst. Wegebau: Derselbe. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen, Nivelliciren und Zeichnen: Derselbe. — Experimentalphysik, 2. Theil, Lehre vom Licht und von der Wärme: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Knoblauch. — Organische Chemie, der Experimentalchemie 2. Theil: Prof. Dr. Volhard. — Einleitung in das Studium der Chemie: Dr. Baumert. Repetitorium der unorganischen und organischen Chemie: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel der organischen Chemie: Prof. Dr. Döbner. — Agrilkulturchemie, 2. Theil (die Grundzüge der thierischen Ernährung): Prof. Dr. Maercker. Ausgewählte Kapitel der Agrilkulturchemie: Derselbe. — Geologie: Prof. Dr. v. Fritsch. — Bodenkunde: Prof. Dr. Brauns. — Ueber petrographische Untersuchungsmethoden: Prof. Dr. Lübecke. Die hauptsächlichsten Mineralien: Derselbe. — Geognosie Mitteldeutschlands: Prof. Dr. v. Fritsch. — Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. Kraus. — Naturgeschichte der Zellkryptogamen mit mikroskopischen Demonstrationen: Dr. Zopf. — Pflanzenpathologie: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Morphologisch-systematische Uebersicht der Wirbelthiere: Prof. Dr. Grenacher. — Ausgewählte Kapitel aus der Entwicklungsgeschichte der Thiere: Derselbe. — Landwirthschaftliche Insektenkunde: Prof. Dr. Taschenberg. — Ueber Parasiten, besonders diejenigen, welche im Menschen und in den Hausthieren leben: Dr. Taschenberg. Geographische Verbreitung der Thiere: Derselbe. — Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. — Volkswirthschaftspolitik (2. praktischer Theil der politischen Defo-

nomie): Prof. Dr. Conrad. — Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart und Prof. Dr. Friedberg. — Bevölkerungspolitik und speziell über Armenwesen: Prof. Dr. Conrad. — Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. Voretius.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studierende höherer Semester. Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann, Haym, Stumpf, Baehinger, Dämmler, Drohsen, Ewald, Gösche, Schlottmann, Uphues.

c. Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Prof. Dr. Conrad. Statistische Uebungen: Derselbe. — Experimentelle Uebungen im physikalischen Laboratorium: Prof. Dr. Dorn. — Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Volhard. — Mineralogische, geologische und paläontologische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch und Prof. Dr. Lübecke. — Uebungen im Bestimmen der Pflanzen: Dr. Zopf. — Mikroskopisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. — Zoologische Uebungen: Dr. Taschenberg. — Uebungen im Bestimmen der Insekten: Prof. Dr. Taschenberg. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Dr. Rosenberger, Cantor, Knoblauch, v. Fritsch, Kraus, Grenacher, Kühn. — Praktische Uebungen im Volkswesen: Prof. Dr. Kirchner. — Landwirthschaftliche Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Freytag. — Demonstrationen auf dem Versuchsfelde des landwirthschaftlichen Instituts: Prof. Dr. Kirchner. — Landwirthschaftliche und gärtnerische Demonstrationen: Dr. Heyer. — Demonstrationen in der Thierklinik: Prof. Dr. Büg. — Geognostische Exkursionen: Prof. Dr. v. Fritsch. — Botanische Exkursionen: Prof. Dr. Kraus. — Technische Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Wüst. — Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt die Schrift: „Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. Berlin, Wiegandt, Hempel & Parrey.“ Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a./S., im Februar 1886.

Dr. Julius Kühn, Geh. Reg.-Rath, ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Personal-Chronik.

241. 231. A. Kommunal-Verwaltung.

Der Bürgermeister Busch zu Elsen ist zum Standesbeamten des Standesamtsbezirkes Elsen, der Bürgermeister Schmitz zu Wevelinghoven ist zum Standesbeamten der Standesamtsbezirke Gvinghoven und Hülchrath und der Bürgermeister-Verwalter Bertram zu Bedburdyk ist zum Standesbeamten des Standesamtsbezirkes Hemmerden ernannt worden.

B. Medizinal-Verwaltung.

Dem Apotheker Johann Ernst Oskar Kramer ist die Konzession zur Uebernahme der von dem Apotheker Hoermann zu Barmen gekauften Apotheke daselbst ertheilt worden.

C. Schul-Verwaltung.

Der Königl. Kreis-Schulinspektor, Herr Dr. Riemen- schneider zu Mülheim a. d. Ruhr ist mit einstweiliger Wahrnehmung der Lokal-Schulinspektion über die evangelischen Volksschulen am Nothweg daselbst und die Schulen I und II zu Mellingshofen beauftragt worden.

242. 216. Personal-Veränderungen
im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in
Düsseldorf.

Versezt: der Postsekretär Vargel von Crefeld nach Schönebeck (Elbe); die Postverwalter Granderrath von Drenrath nach Weeze; Petermann von Hildorf nach Siertrade; Stück von Haan (Vhf.) nach Drenrath; Beyer von Siertrade nach Hildorf; der Postassistent Tangermann von Rheydt (Bez. Düsseldorf) nach Münster (Westf.).

Gestorben: der Postsekretär Kasser in Emmerich. Der Kaiserliche Ober-Postdirektor, J. B.: Schmidt.

243. 220. Personalveränderungen
im Bezirk des Landgerichts Düsseldorf.

Der Amtsrichter Kirsch in Gerresheim ist als Landrichter an das hiesige Landgericht versezt und der Hülfssgerichtsdienier Koenen in Aachen ist zum Gerichtsdienier bei dem Amtsgericht in Crefeld ernannt.

Düsseldorf, den 3. März 1886.

Der Präsident des Königl. Landgerichts.

244. 225. Personal-Chronik
für den Monat Februar 1886.

1. Ernannet sind: a. der Landgerichtsrath Lehweß zu Berlin zum Oberlandesgerichtsrath bei dem hiesigen Oberlandesgerichte; b. die Referendare Ernst Quinde, Dr. Lövinson, Dr. Gerbanlet, Böttlich, Bachhausen und Zimmermann zu Gerichtsassessoren; c. die Rechtskandidaten Joseph Berghoff, Heinrich von Hasfeld, Ernst Knandt, Dr. Karl Deide, Adolph von Reiche und Karl Schulte-Lippert zu Referendaren; d. der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Knösch zu Hörter zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen bei dem Amtsgerichte

zu Siegen mit dem Amtstitel „Assistent“.

2. Versezt sind: a. der Amtsrichter Schwarze in Fürstenberg an das Amtsgericht zu Attendorf; b. der Amtsrichter Voeb zu Lippstadt an das Landgericht I in Berlin; c. der Referendar Knapp zu Beverungen in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau; d. der Referendar Saak zu Paderborn in den Bezirk des Kammergerichts.

3. In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen: a. der Gerichtsassessor Loewenthal zu Heiligenstadt bei dem Amtsgerichte zu Herlohn; b. der Gerichtsassessor Hünnbeck zu Bochum bei der Kammer für Handels- sachen zu Bochum.

4. Der Referendar Steinheim zu Essen ist aus dem Justizdienst ausgeschieden.

5. Der Amtsrichter Buddenberg in Erwitte und der Kreisgerichts-Bureauassistent z. D. Aussenberg zu Paderborn sind gestorben.

6. Der Gerichtsvollzieher Kühmann zu Dortmund ist mit Pension in den Ruhestand versezt.

7. Den Gerichtskassen-Rendanten Kanzleiräthe Krest in Bielefeld und Bollens in Paderborn ist Allerhöchst gestattet, an Stelle ihres bisherigen Charakters als Kanzleirath fortan denjenigen als Rechnungsrath zu führen.

Hamm, den 5. März 1886.

Der Oberlandesgerichtspräsident. Staatsminister: Falk.

245. 229. Personal-Chronik
für den Monat Februar.

1. Ernannet sind: a) der Gerichts-Assessor Leggemann in Münster zum Staatsanwalt bei dem Königl. Landgerichte in Saarbrücken; b) der Bureaubiatar Bergmann bei dem Strafgefängniß bei Berlin (Plözen- see) zum Gefängniß-Inspektor bei dem Gefängniß in Dortmund.

2. Versezt sind zum 1. April d. J.: a) der Staatsanwaltschafts-Assistent Eberling in Hagen als etatsmäßiger Gerichtsschreibergehilfe an das Amtsgericht in Vorken; b) der etatsmäßige Gerichtsschreibergehilfe Möller in Siegen als Assistent an die Staatsanwaltschaft in Hagen.

Hamm, den 6. März 1886.

Der Ober-Staatsanwalt: Ir g a h n.

Zusammenstellung

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 31, 39, 40 und 41 zur Befetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Meldung.
1387	Lehrerstelle an der kath. Aldegundisschule zu Emmerich. Einkommen 1200 Mark.	
1722	Lehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Lobberich. Einkommen 900 Mark und 75 Mark Wohnungsgeld.	25./3.
1780	Lehrerstelle an der katholischen Volksschule zu St. Tönis. Einkommen 1200 Mark und 75 Mark Miethsentschädigung.	in 14 Tagen.
1781	Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Wald. Einkommen 1350 Mark einschließlich Wohnungsgeld.	
1782	Lehrerstelle an der Rektorat- sowie an der Volksschule Belbert. Einkommen der ersteren Stelle 1500 Mark und 150 bezw. 255 Mark Miethsentschädigung, der letzteren 1050 bezw. 1200 Mark, dazu 150 resp. 255 Mark Miethsentschädigung.	31./3.
1818	Lehrerinstelle an der katholischen Volksschule zu Kray-Leythe. Einkommen 800 resp. 900 Mark, steigend bis 1200 Mark, dazu Dienstwohnung bezw. Miethsentschädigung von 150 Mark und entsprechende Vergütung für Heizung zc.	sofort.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Co., Königl. Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

